

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/4-V/6/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Gesetzentwurf
Z 78 GE 9 87

Datum: - 4. JAN. 1988

Verteilt: 4. Jan. 1988

J. Baier
J. Baier

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz
(5. SchUG-Novelle);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. November 1987, GZ 12.940/21-III/2/87, versendeten Entwurf einer 5. SchUG-Novelle.

21. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
(Signature)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/4-V/6/87

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

12.940/21-III/2/87
3. November 1987

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz
(5. SchUG-Novelle);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem
gegenständlichen Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1 (§ 31 Abs. 1):

Das Wort "sinngemäß" sollte aus legislativer Sicht
grundsätzlich vermieden werden. Der letzte Satz des Abs. 1
könnte daher etwa lauten: "Z 1 und Z 2 gelten auch, wenn der
Schüler...".

Zu Art. I Z 2 (§ 31 c Abs. 3):

Im Sinne der Erläuterungen sollte im normativen Text
klargestellt werden, daß ein nicht eigenberechtigter
Berufsschüler der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bedarf.
Der Text des Entwurfs könnte demzufolge lauten: "... der
Schüler bzw. sein Erziehungsberechtigter zustimmen.").

- 2 -

Zu Art. I Z 3 (§ 32 Abs. 8):

In den Erläuterungen sollte es am Schluß des ersten Absatzes heißen: "In Hinkunft soll daher ein Schüler".

Zu Art. I Z 7 (§ 63 Abs. 5):

Im Lichte des Art. 18 B-VG erscheint eine Präzisierung der Wendung "ansonsten bei Bedarf" im Gesetz erforderlich. Es wäre festzulegen, woraus sich - im Sinne der Erläuterungen - ein solcher Bedarf ergeben kann und wer diesen Bedarf feststellt.

Im § 63a Abs. 5 sollte ausdrücklich die Möglichkeit einer "offenen" Wahl (durch Handheben) festgehalten werden. Andernfalls würde den diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter eine ausreichende gesetzliche Grundlage fehlen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter ergeht gesondert.

21. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

